

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 8

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

spricht gleichzeitig seinen Abscheu über die nachweisbare bestialische Ermordung einiger derselben aus. Die Nachforschungen ergaben, daß in den Pyrenäen, auf der Insel Oleron und in Algier keine Gefangenen existiren. In Algier waren überhaupt außer einigen Matrosen keine deutschen Gefangenen. In Frankreich befinden sich nicht ganz 100 untransportirbare deutsche Verwundete, die wohl versorgt und versorgt werden. Es sei wenig Aussicht vorhanden, daß ein verloren geglaubter wieder zurückkehre. Bezüglich der Frage der Todeserklärungen werde das Nöthige gethan werden.

Italien. (Eisenbahnabtheilung. — Bewaffnungsfrage.) Der Kriegsminister beabsichtigt, nach Muster der deutschen Eisenbahnkorps, in der Genetruppe eine spezielle Abtheilung für den Eisenbahn- und Telegraphendienst einzurichten. — Bezüglich der italienischen Bewaffnung wird berichtet, daß bis Juni nächsten Jahres 15 Regimenter Verflagiert mit 30,000 Einladern nach Vetterli bewaffnet werden sollen. Im Uebrigen werden auch demnächst in Turin Versuche mit einem Einlader von Westley-Whards — dem falling-block-System angehörend — eingeleitet werden.

Verschiedenes.

— (Lüdinghausen über das in Frankreich befolgte System der Truppenausbildung.) In den letzten Jahren vor Beginn des Feldzuges mit Frankreich erschienen in Preußen mehrere Schriften die den Zweck hatten, die Armee mit den Einrichtungen des französischen Heeres und der Taktik der Franzosen bekannt zu machen. Es war dieses eine weise Maßregel, denn wenn man die Eigenthümlichkeiten des Feindes kennt, so ist es leichter sein Benehmen angemessen einzurichten, seine Schwächen auszubuten und ist weniger in Gefahr durch Unerwartetes überrascht zu werden und in Verlegenheit zu geraten. Unter den zu diesem Zweck erschienenen Schriften nimmt die des Hauptmanns Varen von Lüdinghausen, betitelt: „Die Ausbildung und Taktik der französischen Armee“ (die auch in der „Schw. Militär-Zeitung“ besprochen wurde) eine hervorragende Stelle ein.*) Es finden sich in derselben interessante Parallelen zwischen den deutschen und französischen Einrichtungen. Dieselben sind für uns von besonderer Wichtigkeit, da in unserer Armee früher nur zu oft französische Vorbilder nachgeahmt wurden, selbst in Fällen wo diese für unsere Verhältnisse gar nicht paßten. — Man trug der Verschiedenheit der Verhältnisse der französischen und schweizerischen Armee nicht immer genügend Rechnung. In Frankreich war im Staat und in der Armee alles möglichst centralisirt. In der Schweiz dagegen, einem Bundesstaat, wurde die Armee (ähnlich dem deutschen Reichsheer früherer Zeit) aus den Contingenten der verschiedenen Kantone zusammengesetzt. Wenn in Frankreich die Centralisation zu weit getrieben war, so war man in der Schweiz von dem Grad der Centralisation noch weit entfernt, der in den Militärangelegenheiten eines Staates unerlässlich notwendig und der die erste Bedingung eines kräftigen Wehwesens ist. Wie wenig unter solchen Verhältnissen ein blindes Nachahmen des Vorganges, der in der französischen Armee üblich war, am Platze sein möchte, liegt auf der Hand. — In mancher Beziehung hätte das in den deutschen Armeen übliche System, welches, wenn auch auf andere, doch unsern näherliegende Verhältnisse berechnet, den Vorzug verdient. Besonders verfehlt scheint das in der französischen Armee befolgte System der Ausbildung der Truppen (welches theilweise auch bei uns befolgt wird). Die früher erwähnte Schrift des Hauptmanns von Lüdinghausen spricht sich über den Gegenstand folgendermaßen aus:

Das System der technischen Ausbildung (der Franzosen) weicht von dem unsrigen (dem Preussischen) wesentlich ab. Die straffe Centralisation, mit welcher seit der Revolution von 1789 Frankreich regiert wird, durchdringt auch die Armee. Der Kriegsmi-

nister verkehrt in den meisten Beziehungen direkt mit den Regiments-Commandanten und regelt so in großen Zügen den Gang des Dienstes im ganzen Heere.

Der Colonel wieder, der allein für die Ausbildung und Verwaltung der Truppe verantwortlich ist, befehlt bis in das Detail jeden Dienst innerhalb seines Regiments, welches fast immer zusammen in einer Garnison steht, und zwar so, daß alle 24 Compagnien, alle 5 oder 6 Eskadrons, alle 12 oder 8 Batterien desselben an jedem Tage genau die gleiche Beschäftigung haben. Daß bei uns innerhalb eines Regiments oder Bataillons die eine Compagnie exercirt, während eine andere turnt, eine dritte Felddienst übt und so fort, erscheint den Franzosen ganz unbegreiflich. Auf diese Weise sind die Funktionen des Colonels auf Kosten aller übrigen Chargen sehr ausgedehnt.

Es entspricht dieser seiner hohen Stellung, daß alle Befehle von ihm, alle Meldungen an ihn nicht direkt, sondern durch den Lieutenant-Colonel gehen, welcher dort wirklich und ausschließlich das ist, was sein Name besagt, der Stellvertreter des Colonel, und wie ein Bataillon (eine Cavallerie-Division oder eine Artillerie-Abtheilung) commandirt. Es ist dieß ein ähnliches Verhältniß wie auf Kriegsschiffen zwischen dem Kapitän und dem Ersten Offizier stattfindet und dort wohl begründet ist, während es uns bei der Landarmee als eine unnütze Erschwerung des Dienstes erscheint.

Der Major hat ungefähr die Stellung unseres etatsmäßigen Stabsoffiziers.

Die übrigen Stabsoffiziere des Regiments heißen bei der Infanterie chef de bataillon, — bei der Cavallerie, wo sie die aus 2 Eskadrons bestehende Division commandiren, chef d'escaadron, bei der Artillerie führen die Abtheilungs-Commandanten denselben Titel. Diese Stabsoffiziere, so wie die Capitaines, haben in Frankreich auch nicht annähernd die Selbstständigkeit wie bei uns, — und was die Generale betrifft, so ist deren Stellung eine vollkommen andere als bei uns.

Im Frieden bestehen nämlich, außer dem Garde-Corps, den Armeen von Paris und Lyon und der Cavallerie-Division von Lunéville, gar keine permanenten Brigaden, Divisionen und Armee-Corps in unserem Sinne, sondern das ganze europäische Frankreich ist in mehrere Armee-Corps-Bezirke unter Marschällen, und diese sind in 22 Militär-Divisionen unter Divisionsgeneralen getheilt, welche wieder in 90 Subdivisionen unter Brigade-Generalen zerfallen, die den 89 Departementen entsprechen, nur das Departement Corsica ist in 2 Subdivisionen getheilt. Jeder dieser Generale führt die obere Aufsicht über die häufig wechselnden, an Zahl sehr verschiedenen Truppen, welche gerade in seinem Bezirke stehn, ohne aber in das Detail des Dienstes wesentlich eingreifen zu dürfen. Man will durch dies System, außer der größeren Centralisation und Gleichförmigkeit in der ganzen Armee, auch noch die Möglichkeit wahren, bei jedem ausbrechendem Kriege die Zusammensetzung der Truppen zu Brigaden, Divisionen und Corps und die Besetzung der höheren Stellen gerade so einzurichten, wie es für den spezielsten Fall am zweckmäßigsten erscheint. Dennoch ist unsere Organisation auch in dieser Hinsicht die bessere, wie auch der General Trochu mit vielen seiner Landleute anerkennt, denn bei uns hat jeder General die Truppe, welche er im Kriege führt, im Frieden commandirt und ihre Ausbildung geleitet, beide Theile kennen einander, und die ganze Truppe umschlingt ein festes Band, als wenn sie erst bei ausbrechendem Kriege zusammengestellt wird.

Nur die Artillerie und das Genie stehn auch in Frankreich unter permanenten Behörden ihrer Waffen.

Demnächst ist das Princip der Arbeitstheilung, welches ja an sich ganz gut ist, dort zu sehr auf die Spitze getrieben.

So wird das Schießen, Turnen, Fechten bei der Infanterie, das Reiten bei der Cavallerie, das Reiten und Fahren bei der Artillerie nicht, wie bei uns, unter der ausschließlichen Leitung und Verantwortung der Capitaines betreiben, sondern bei jedem Regiment oder Bataillon ist ein Capitaine oder Lieutenant mit der Oberleitung dieses Dienstes beauftragt, und hat dieser, wenn auch nicht gleichzeitig alle Mannschaften, doch einen großen Theil

*) Hauptmann v. Lüdinghausen hat seitdem bei Wörth den Selbentod gefunden. D. Red.

derselben in diesem Dienstzweige auszubilden, wie weiterhin specieller dargestellt werden soll.

Sogar der innere Dienst wird in vielen Hinsichten beim ganzen Regiment in ähnlicher Art konzentriert. Nicht die Capitaines haben die Ueberwachung und Verantwortlichkeit bei den merkwürdig vielen Appells (deren im Winterhalbjahr täglich wenigstens 2 sind, und welche selbstverständlich für alle Compagnieen gleichzeitig stattfinden), sowie bei dem sehr ausgedehnten Rapport-Wesen, der Kasernen-Ordnung, dem Lebensmittel-Empfang, dem Baden u. s. w. u. s. w., — sondern die für das ganze Regiment zum service de semaine kommandirten Offiziere (ein chef de bataillon oder d'escadron, ein adjutant-major, ein capitaine), welche dem officier de semaine jeder Compagnie vorgefetzt sind.

Der hier erwähnte adjutant-major unterscheidet sich von unserem Bataillons- oder Abtheilungs-Adjutanten dadurch, daß er einer der ältesten, tüchtigsten capitaines ist und viel ausgedehntere Befugnisse hat, als dieser. Der adjutant gehört zur Klasse der Unteroffiziere, steht jedoch über den Feldwebeln (sergent-majors) und hat in gewissen Dingen die Ueberwachung sämtlicher Unteroffiziere des Bataillons.

Die Lieutenants und Unter-Lieutenants haben, wie bei uns, eine Inspektion.

Wenn man ferner bedenkt, daß auch die Rekruten und Rekruten, wie wir nachher sehen werden, nicht bei der Compagnie, Escadron oder Batterie ausgebildet werden, so bleibt dem französischen Capitaine nur ein sehr geringer Theil der selbstständigen Thätigkeit, welche die königlichen Bestimmungen unseren Compagnie-, Escadron- und Batterie-Chefs zu entschiedenem Vortheil des Dienstes zuweisen, und unser französischer Kollege erscheint uns nur in einer Hinsicht beneidenswerth: er hat nicht mit den wenigen Thalern des Unkosten-Fonds unzählige Garnituren von Bekleidungsstücken u. in Stand zu halten, er hat keine Kammer zu verwalten, — denn Compagnie-Kammern existiren nicht, für jeden Mann sind nur zwei Anzüge vorhanden, und diese hat er bei sich.

Wir haben nunmehr für alle Offizier-Chargen die Rolle kurz angedeutet, welche ihnen in Frankreich beim inneren Dienst und der Ausbildung zufällt. Es ist — hierher gehörig — nur noch zu bemerken, daß die Zahl der Offiziere dort eine ungewöhnlich große ist, weil man, und mit Recht die Ansicht hat, daß hierdurch die Einwirkung auf das moralische Element der Soldaten gesteigert, die taktische Führung erleichtert, die Truppe beweglicher gemacht wird. In Frankreich hat eine aus 2 Compagnien bestehende Division, deren Stärke die unserer Kriegskompanie noch nicht erreicht, faktisch fast immer 6 Offiziere (2 Capitaines, 2 Lieutenants, 2 Unterlieutenants). Ebenso hat eine Escadron auf Kriegstärke gewöhnlich 7 Offiziere (2 Capitaines, 2 Lieutenants, 3 Unterlieutenants). Eine Batterie auf Kriegstärke hat gewöhnlich 5 Offiziere (2 Capitaines, 2 Lieutenants, 1 Unterlieutenant). Wie die Truppen so sind auch alle Stäbe reicher als bei uns mit Offizieren dotirt. Vorzugeweise liegt dies an der größeren Sparsamkeit, welche allein uns gestattet, ein so großes Heer zu halten, indem bei uns für jeden Mann der Friedensstärke nur 225, in Frankreich aber circa 300 Thaler jährlich verwandt werden *).

Die Unteroffiziere haben im Allgemeinen die Vorzüge einer langen Dienstzeit und großen Dienstkenntniß. Da sie die Aussicht besitzen, Offizier zu werden, so verschmähen es auch viele Leute von einiger Bildung nicht, freiwillig einzutreten und zunächst nach der Unteroffizier-Charge zu streben. Die Klasse der Sergeanten (bei der Cavallerie und Artillerie *maréchal de logis*) hat wesentliche Vorzüge vor den Corporals (bei der Cavallerie und Artillerie *Brigadiers*); erstere wohnen sowohl in der Kaserne als in den Lagern von den Soldaten, Gesetzten (*soldats de première classe* genannt) und Corporals getrennt in besonderen Räumen, haben einen besondern Mittagstisch und führen nie

* Viele gute Offiziere sind gewiß vortheilhafter als wenige, doch besser ist es wenige gute Offiziere zu haben, als um überhaupt nur die Zahl zu vermehren, zu geringerem Material seine Zufucht zu nehmen.
D. H.

eine Corporalschaft (*escouade*), sondern sind je zwei solchen vorgefetzt; sie allein führen auch den Titel: *sous-officiers*.

Die gesammte Ausbildung wird wesentlich begünstigt durch die lange Dienstzeit bei der Fahne. Dieselbe beträgt gewöhnlich fünf Jahre und wird auch durch die zahlreichen Winter-Beurlaubungen selten auf weniger als vier Jahre reduziert. Außerdem ist noch die sehr große Zahl der als Stellvertreter freiwillig weiter dienenden Soldaten in Betracht zu ziehen.

(Strafgewalt in der deutschen und franzöf. Armee.) Ein auffälliger Unterschied zwischen der deutschen Armee und dem französischen Heer besteht in der Disciplinarstrafgewalt. In Frankreich hat jeder Offizier und Unteroffizier Strafgewalt über alle Offiziere, resp. Unteroffiziere und Gemeine niederen Grades, auch von jedem fremden Regiment. So kann (wie auch in unserer Armee) jeder Lieutenant jeden Unterlieutenant, jeder Sergeant, jeden Corporal bestrafen und so fort. — In den deutschen Armeen ist dieses nicht der Fall. Jeder Vorgesetzte hat zwar das Recht einen niederen Grades in Arrest zu setzen, doch hat er dem Abtheilungskommandanten sogleich Rapport zu erstatten. Der letztere hat dann die Strafe festzusetzen. In der Compagnie hat in Deutschland nur der Hauptmann, im Bataillon der Bataillonskommandant und im Regiment der Regimentskommandant das Recht zu bestrafen. Der Offizier oder Unteroffizier, der einen Mann in Arrest gesetzt hat, erstattet dem Hauptmann Meldung. Dieser läßt beim Compagnierapport denselben vorrufen, hört seine allfällige Entschuldigung an und spricht die Strafe aus, wenn diese in seiner Competenz liegt. Für schwerere Disciplinarübertretungen wird der Mann beim Bataillons- oder Regiments-Rapport vorgefetzt. — Jeder Offizier kann einen andern Offizier niederen Grades in Arrest setzen, doch die Strafe muß immer vom Oberst festgesetzt werden. Bei detachirten Abtheilungen übt der Abtheilungskommandant die Disciplinarstrafgewalt des Obersten aus. — Das Recht zu bestrafen ist immer auf die Mannschaft der eigenen Abtheilung beschränkt. Ist ein Vergehen so bedeutend, daß die Bestrafung desselben die durch das Regiment dem Abtheilungskommandanten eingeräumte Strafbefugniß überschreiten würde, so wird die Sache dem Auditor zur Unternehmung überwiesen. Nach Ergebnis derselben wird bestimmt, ob ein Kriegsgericht zu samengerufen werden soll, oder ob die Sache im Disciplinarwege sich erledigen lasse. In Frankreich wird bei schweren Vergehen, deren Bestrafung die Disciplinarstrafgewalt des Regimentskommandanten überschreitet, doch die wieder zu geringfügig sind, um einem Kriegsgericht vorgelegt zu werden, die Bestrafung einem Disciplinargericht (*conseille de discipline*) übertragen. Es ist dieses eine sehr zweckmäßige Einrichtung, die unserer Armee fehlt. Durch dieselbe würde manches Kriegsgericht überflüssig werden. — Wenn wir unsere Verhältnisse betrachten, so können wir uns der Ansicht nicht verschließen, es wäre zweckmäßig die Disciplinarstrafgewalt der niederen und höhern Grade sehr zu vermindern, dieselbe wie in den deutschen Armeen auf die eigenen Truppenkörper zu beschränken, dagegen Disciplinargerichte zu errichten, die einfach zusammengesetzt, mit großen Befugnissen ausgerüstet wären. — Kriegsgerichte sollten nur bei militärischen Verbrechen zusammenberufen werden. Die Zusammensetzung und das Verfahren unserer Kriegsgerichte entspricht nicht den Erfordernissen des Krieges. Die im Feld vorkommenden Fälle sind meist sehr einfach, doch der Militärdienst erfordert schnelle Justiz. Die Strafe muß dem Verbrechen auf dem Fuß folgen. Sinkt sie lange hinten nach, so verfehlt sie ihren Zweck. Eine den Erfordernissen des Krieges entsprechende Umgestaltung unseres Militär-Gerichtswesens ist eine Frage von großer Wichtigkeit.

Bei Fr. Schultheß in Zürich ist soeben eingetroffen:

Vorlesungen über die Taktik.

Hinterlassenes Werk des Generals G. v. Griesheim.

Dritte umgearbeitete und vermehrte Auflage.

Preis Fr. 12.

Verlag der k. geh. Ober-Postbuchdruckerei in Berlin.

Die Trennungsfrage der Artillerie.

Die Feld-Artillerie im Verbands der Division und die Selbstständigkeit der Festungs-Artillerie.

Von D. und M.

Preis Fr. 2.

Verlag von B. Behr's Buchhandlung in Berlin.